



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/98

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 110-GE/19 98.
Datum: - 3. Dez. 1998
Verteilt 3. 12. 98 ✓

Dr. Moser

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

1. Dezember 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/98

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

1014 Wien

DRINGENDSachbearbeiterin
Fr. Dr. StanekKlappe
2720Ihre GZ/vom
12.691/3-III/A/2/98
28. Oktober 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Der Text des Schülerbeihilfengesetz 1983 war das Ergebnis der Wiederverlautbarung des Gesetzes BGBl. Nr. 253/1971. Seit 1983 wurde der Gesetzestext bereits mehr als 10 mal geändert. Dazu kommt, daß zunehmend Paragraphen mit einer zusätzlichen Buchstabengliederung (etwa § 1a, § 1b, § 1c, § 1d, § 20a) eingefügt werden, welche als Indikatoren einer gliederungsmäßig überholten Textstruktur interpretiert werden können. Aus der Sicht der Rechtsbereinigung wäre es daher angemessen, dieses Gesetz entweder zur Gänze neu zu erlassen oder aber zumindest neuerlich wiederzuverlautbaren. Das Schülerbeihilfengesetz hat eine große praktische Relevanz und einen umfangreichen Adressatenkreis, sodaß auch aus den Gründen der Bürgernähe der

- 2 -

Verwaltung und der Transparenz der Rechtsordnung die in Aussicht genommene Novelle zum Anlaß genommen werden könnte, eine bereinigte Textversion zu schaffen.

Gemäß Z 32 der Novelle soll dem § 26 ein neuer Abs. 6 angefügt werden, der das Inkrafttreten regelt. Da es jedoch paradox erscheint, den Entfall (des § 24a und des § 24b) „in Kraft“ treten zu lassen, wird empfohlen, für das Datum des Entfallens der genannten Bestimmungen dem § 26 einen eigenen Abs. 7 anzufügen („§ 24a und § 25b treten mit außer Kraft“).

Die Textgegenüberstellung weist einige Rechtschreibfehler auf, z.B. in § 1a Z 3 („erfasste“) und in § 1b Abs. 4 („in Folge“), sodaß empfohlen wird, diese Texte nochmals zu überprüfen.

Z 1 der Erläuterungen enthält ganz bestimmte Schulen, die sprachlich nicht so ohne weiteres mit dem Art. 14a B-VG harmonieren. Diese Schulen wären zu konkretisieren.

Die strukturierten Hinweise auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen sowie auf die Beschlußerforderniss (am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) werden aus legislatischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

1. Dezember 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

